



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Tübingen
Freiburg
Karlsruhe

Stuttgart 19.02.2020

Name Nathalie Bednarek

Durchwahl +49 711 231-3625

E-Mail Nathalie.Bednarek@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-0274.5/22

(Bitte bei Antwort angeben!)

- nachrichtlich -
Landesstelle für Straßentechnik

Einführung des Fachverfahrens elK€

Schreiben des VM vom 16.06.2016, Az.: 2-3940/106

Schreiben der LST vom 25.02.2019, Az.: 93/0278.3 KOSTRA/86

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat mit o. g. Schreiben vom 16.06.2016 die AKVS 2014 eingeführt, sowie die vorübergehende Nutzung der Fachanwendungen KOSTRA und KOSTRA AKVS bis zum 09.03.2019 geregelt. Die Landesstelle für Straßentechnik hat mit o. g. Schreiben vom 25.02.2019 die Weiterverwendung der Fachanwendungen KOSTRA und KOSTRA AKVS bis zum 09.03.2020 mitgeteilt und die Einführung der im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit (IT-KO) neu erstellten Software elK€ angekündigt. Die Landesoberbehörde IT (BITBW) hat zwischenzeitlich das Installationspaket für elK€ (Version 1.2.3) unter Windows 10 für die Regierungspräsidien bereitgestellt.

Das Fachverfahren elK€ ist ab sofort für die Kostenermittlung und Veranschlagung von **neuen** Straßenbaumaßnahmen anzuwenden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Es sind die „Hinweise der IT-KO Fachgruppe eIK€ und der LST zur Softwareverwendung von eIK€®, KOSTRA AKVS und KOSTRA“ auf der Intranetseite der Straßenbauverwaltung unter folgendem Link zu beachten:

<http://www.sbv.bwl.de/ref-93-fachzentrum-strasseninformation/strassenplanung/kostra/download/>.

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

- Kostenunterlagen, die noch auf der **AKS 85** beruhen und die derzeit bearbeitet werden (Kostenermittlungen, Kostenfortschreibungen), können auf der entsprechenden Planungsstufe mit der **Fachanwendung KOSTRA** bearbeitet werden. Dasselbe gilt für im Bau befindliche Maßnahmen. Dabei ist zu beachten, dass der **Abschluss bis spätestens 09.03.2020** erfolgen muss, da dann die Lizenz der Fachanwendung KOSTRA erlischt. Hierzu müssen die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden die Deinstallation beziehungsweise Nichtverwendung der Software KOSTRA zu diesem Zeitpunkt an die LST (abteilung9@rpt.bwl.de) melden.
- Kostenunterlagen, die auf der **AKVS 2014** beruhen und die derzeit mit der **Fachanwendung KOSTRA AKVS** bearbeitet werden (Veranschlagungen, Kostenermittlungen, Kostenfortschreibungen, Baumaßnahmen) müssen **bis spätestens 09.03.2020** abgeschlossen oder in die Fachanwendung eIK€ übertragen werden, da dann auch die Lizenz der Fachanwendung KOSTRA AKVS erlischt. Hierzu müssen die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden die Deinstallation beziehungsweise Nichtverwendung der Software KOSTRA AKVS zu diesem Zeitpunkt an die LST (abteilung9@rpt.bwl.de) melden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden zu informieren und die Deinstallation von KOSTRA und KOSTRA AKVS der LST zu melden.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-B vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 02 Planung und Entwurf 02.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Bucher